

Liefer-, Einbau- und Zahlungsbedingungen (LZB 10/2011)

1. Geltungsbereich

Diese LZB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der KÄMPFE Stahl- und Bewehrungsbau GmbH (AN), sofern sie nicht mit deren ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Im Zeitpunkt der wirksamen Vereinbarung dieser Bedingungen treten die vorangegangenen außer Kraft. Etwaige Geschäftsbedingungen der Besteller verpflichten uns nur, wenn der AN ihnen schriftlich zustimmt.

2. Angebote und Abschlüsse

Unsere Angebote sind - soweit nicht anders ausgewiesen - freibleibend und beziehen sich nur auf den angegebenen Lieferzeitraum. Vertragsabschlüsse und Zusicherungen kommen erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder - soweit eine solche nicht erteilt wird - durch unsere Lieferung zustande.

3. Preise

Die Preise verstehen sich - falls nicht anders vereinbart - Netto Kasse ausschließlich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer. Für den Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich zulässige Nachberechnungen gelten als vereinbart. Soweit kein Festpreis vereinbart wurde, gelten die Preise am Tag der Lieferung.

4. Leistungsumfang Liefern

Die Lieferung ist abhängig vom Datum der Auftragsbestätigung und gilt nur unter Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, z. B. Beibringung von behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Garantien oder Leistung von Anzahlungen.

Die Lieferzeit für Betonstahlstäbe, Lagermatten und Bohrpfahlkörbe beträgt 5Arbeitstage, für Schraubverbindungen und Listenmatten 10Arbeitstage nach verbindlichem Abruf und Vorlage freigegebener Biegelisten in Papierform oder in pdf-Format, wobei der Tag des Abrufes nicht mitgerechnet wird. Alle Planunterlagen sowie sonstigen Vorleistungen werden von uns nur auf Plausibilität stichprobenartig geprüft.

Die Positionen eines Planes werden farblich gleich gekennzeichnet. Unterschiedliche Pläne haben unterschiedliche Farben. Jedes Staffellaß wird als Einzelposition betrachtet. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Die Auslieferung erfolgt nach Vereinbarung bei Abholung ab Werk aufgeladen oder bei Anlieferung an die vereinbarte Baustelle ungeladen, d.h., dass bauseits ein Kran mit 2,5t-Hebeleistung einschließlich Anschlagmittel und Bedienung bereitzustellen ist. Das Sattelfahrzeug (40t) muss die vereinbarte Lieferstelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Lieferung von Betonstahl erfolgt unverpackt mit 6mm-Bindedraht abgebunden.

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich für das im Vertrag benannte Bauvorhaben.

Die Positionen Betonstahl, Lagermatten, Listenmatten und

Bewehrungskörbe sind der Menge nach verbindlich. Bei Massenverschiebungen über +/-10% innerhalb der Positionen oder Mehr- und Mindermengen von +/-10% sind wir berechtigt, den Preis anzupassen.

5. Leistungsumfang Einbauen (Verlegen)

Unsere Geflechteinbauleistungen vor Ort auf der Baustelle realisieren wir ausschließlich nur mit den von uns gelieferten Betonstahl auf der Grundlage von Bewehrungsplänen, Hauptterminplänen und wöchentlich gemeinsam zwischen Auftraggeber und uns abgestimmten Zwischenterminen durch von uns beauftragte Nachunternehmer. Der verbindliche Abruf der Einbauleistung erfolgt nach Vorlage freigegebener Bewehrungspläne in Papierform (1xBiegerei, 1xBaustelle) mit 5Arbeitstage Abrufzeit, wobei der Tag des Abrufs nicht mitgerechnet wird.

Wir unterstellen wirtschaftliche Bewehrungsführung mit dem geringsten Bewehrungsaufwand. Wir sind berechtigt, Änderungen bezüglich der Bewehrungsführung und der Betonstahlabmessungen vorzunehmen, soweit diese statisch zulässig und wirtschaftlich vertretbar sind. Daher ist uns der unmittelbare Kontakt mit dem Konstruktionsbüro, Statiker und Prüfenieur zu gestatten.

Die Bestimmung der Mannstärke des Einbauteams ist ausschließlich unsere Aufgabe und richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen sowie den technologischen Gegebenheiten in Abstimmung mit den Terminerfordernissen. Es wird eine Mindesteinbaumeenge von 2t/AT unterstellt. Bei geringeren Mengen werden die Fehlzeiten durch Regiestunden aufgefüllt.

Im Einheitspreis der Einbauleistung sind der blanke Bindedraht und Punktabstandshalter für vertikale Bauteile enthalten. Ein horizontaler Schultertransport wird bis 20m garantiert. Der Schultertransport in geschlossenen Räumen wird nur als Regieleistung erbracht und zum vereinbarten Regiestundensatz abgerechnet. Das Abladen von Hand, manueller Vertikaltransport, Transport über Schrägen und Böschungen gehören nicht zum Vertragsumfang.

Die Tagesunterkunft, Gerüste und Aufstiege, Absturzsicherungen, Sanitär, Strom, Kranstellung/-bedienung sowie erforderliche Anschlagmittel werden durch den Auftraggeber kostenfrei gestellt.

Das Abladen/Anschlagen des Stahles zum Zwischenlager und zum Einbauort (nur ein Zyklus) wird durch den Auftragnehmer realisiert, alle sonstigen Zwischenlageränderungen werden durch den Auftraggeber übernommen.

Das Ausblasen der Ortbetonschalung und das Abdecken der Bewehrung im Winter ist Aufgabe des Auftraggebers.

Montagebewehrung wie Stehbügel, Hilfseisen, Abstandshalter gehören nicht zum Vertragsumfang und sind gesondert zu vergüten.

Das Einmessen aller Achs- und Anschlußmaße erfolgt bauseits.

6. Stahlgüten und Gewichtsberechnungen

Der gelieferte Betonstahl hat die Güte B500 S oder M der Duktilitätsklassen A oder B nach DIN488/1045.

Die Gewichtsberechnung des Betonstahlauftrages erfolgt nach theoretischen Gewichten entsprechend der DIN488. Es gilt als vereinbart, dass die Verarbeitung von Betonstahl Durchmesser 6mm in Durchmesser 8mm gewandelt wird und die entsprechende Gewichtsdivergenz berechnet wird. Der

Verschnitt bei Betonstabstahl der Durchmesser 8 bis 28mm ist im Einheitspreis enthalten. Es obliegt uns, die Stabstahlpositionen aus Betonstahl in Stäben oder Ringen zu fertigen, wobei die vereinbarte Duktilitätsklasse eingehalten wird. Die Betonstahlmatten werden nur nach ganzen Lagermatten gemäß DIN488 und nach dem aktuellen Lagermattenprogramm berechnet. Die Gewichtsrechnung des Profilstahlauftrages erfolgt auf der Grundlage der Gewichts- und Maßtabellen laut DIN1025/1026. Die von uns ermittelten Gewichte, Stück- und Meterzahlen der einzelnen Stahlpositionen sind für die Berechnungen maßgebend.

7. Rücktrittsrecht, höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder bei einem unserer Lieferanten eintreten.

8. Gefahrenübergang, Abnahmeverzug

Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über. Gerät der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug (Abnahmeverzug), so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem billigem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

9. Mängelrüge und Gewährleistung

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu überprüfen. Falschlieferungen sowie Beanstandungen der Liefermenge können nur Berücksichtigung finden, wenn sie vor dem Einbau schriftlich angezeigt werden und wenn uns Gelegenheit gegeben wird, die Stichhaltigkeit der Rüge an Ort und Stelle nachzuprüfen.

Im Falle einer begründeten und rechtzeitigen Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Ersatzlieferungen vorzunehmen oder Mängel durch Nachbesserungen zu beheben oder entsprechend gesetzlichen Bestimmungen zu wandeln oder zu mindern. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es fällt uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Bei einer geschlossenen Liefer- und Einbauleistung erfolgt durch den Auftraggeber vor der Betonage nach Fertigstellung unserer Leistungen oder Teilleistungen eine Abnahme der Geflechte. Nach der Abnahme, besonders nach Freigabe zum Betonieren, ist eine Mängelrüge, die bei der Abnahme feststellbar war, ausgeschlossen. Es wird ein Abnahmeprotokoll für die Teilleistung oder Gesamtleistung erstellt, welches Grundlage der Abrechnung ist. Die Haftung endet mit der Abnahme der Geflechte.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Lieferungen des Auftragnehmers ausschließlich unter erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt erfolgen. Es besteht insbesondere Einigkeit, dass sich der Eigentumsvorbehalt auf sämtliche Forderungen des AN gegenüber dem Kunden aus den laufenden Geschäftsbeziehungen bezieht; Eigentum an der gelieferten Ware geht nur dann auf den

Kunden über, wenn sämtliche Zahlungsforderungen des AN aus den laufenden Geschäftsbeziehungen erfüllt sind. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten. Im Gegenzug tritt der Kunde alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, wie sie ihm durch Weiterverarbeitung gegen einem Dritten erwachsen, an den AN ab; die Abtretung wird mit dem Auftrag angenommen.

Die Verarbeitung der gelieferten Waren erfolgt stets im Auftrag des AN. Soweit eine Verarbeitung mit dem des AN nichtgehörenden Gegenständen erfolgt, erwirbt der AN einen entsprechenden Miteigentumsanteil im Verhältnis zum Wert des Gesamtprodukts. Dasselbe gilt, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen dem AN nichtgehörenden Gegenständen vermischt wurde.

Soweit der gelieferte Gegenstand mit einem Grundstück verbunden wurde, tritt der Kunde zur Sicherung der Forderung die ihm aufgrund der Verbindungen gegen einem Dritten erwachsenden Ansprüche an den AN ab.

11. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anderes vereinbart, sind unsere Forderungen mit Übergabe der Ware und Erbringung der Leistung nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gilt der Zahlungseingang beim Auftragnehmer. Bei Neukunden gilt Vorkasse. Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn sich ausdrücklich ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung befindet und wenn frühere Rechnungen nicht offen stehen. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur auf Grund vorheriger Vereinbarung an. Für Wechsel, Schecks und Bankeinzüge bleibt stets Einlösung vorbehalten. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums berechnen wir Zinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Liefer- und Einbauaufträgen erfolgt getrennte Rechnungslegung nach Liefern und Einbauen (Verlegen). Die Abrechnungen der Einbauleistung erfolgen als Abschlagsrechnungen nach Fertigstellung einzelner Bauteile. Der AG ist berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt von 10% von den Abschlagsrechnungen vorzunehmen. Dieser kommt mit der Schlußrechnung der Einbauleistung zu 100% zur Auszahlung. Zusätzlich schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe, falls die Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung für den Auftragnehmer gemäß §13b UStG nicht zutreffen.

Vertragsgrundlage ist der Abschluss einer Warenkreditversicherung durch den AN. Lieferungen erfolgen bis zur Versicherungshöhe. Sollte der Warenkreditversicherer innerhalb der Vertragslaufzeit eine Reduzierung bzw. eine Kündigung der Versicherungssumme vornehmen, ist der Kunde verpflichtet andere Sicherheiten zu erbringen, ansonsten behält sich der AN die weiteren Lieferungen vor.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsteile aus diesem Vertrag ist Chemnitz/Sachsen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen davon in Ihrer Wirksamkeit unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung sollen Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beidseitigen Interessen am nächsten kommen.